

1. Das Verbrechen als gesellschaftsgefährliche Handlung

Jedes in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Verbrechen ist *gesellschaftsgefährlich*. Die Gesellschaftsgefährlichkeit ist eine *materielle* Eigenschaft der verbrecherischen Handlung und gleichzeitig die *bestimmende Eigenschaft* des Verbrechens. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik erklärt in den Strafgesetzen Handlungen nur deswegen zu Verbrechen, weil sie gesellschaftsgefährlich sind, d. h. weil sie störend oder hemmend auf den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß in der Deutschen Demokratischen Republik einwirken, indem sie die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse angreifen, verletzen. Die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung stellt, wie *N. D. Durmanow* betont, den „Hauptinhalt“ des Verbrechens dar. Fehlt einer Handlung die Gesellschaftsgefährlichkeit, so ist sie nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik kein Verbrechen.¹⁰

Jede verbrecherische Handlung stellt einen Angriff auf die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden, durch das Strafrecht geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse dar. Durch sein verbrecherisches Verhalten stellt sich der Verbrecher außerhalb der bestehenden Verhältnisse, untergräbt er sie in ihrem Bestand und ihrer Festigkeit, stört und hemmt er das gesellschaftliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik, das sich innerhalb und vermittels dieser Verhältnisse vollzieht. Die Verbrechen richten sich gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, den sozialistischen Aufbau und die Interessen des werktätigen Volkes sowie der einzelnen Bürger. Sie greifen unsere neue, volksdemokratische Ordnung an, die nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus von den Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse in zähem Ringen gegen den Widerstand der Feinde des Volkes auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik errichtet wurde. Jeder Angriff auf diese neue gesellschaftliche Ordnung, in der auf Grund der Existenz der sozialistischen Produktionsverhältnisse das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus zur Wirkung gelangt ist, schafft Bedingungen, die das Wirken dieses Gesetzes beeinträchtigen, stört also die Sicherung der maximalen Befriedigung der ständig wachsenden mate-

¹⁰ vgl. dazu insbesondere S. 489 ff. dieses Lehrbuches.